

## GESETZENTWURF

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

### A. Problem und Ziel

Nach der derzeitigen Regelung des § 41 KSVG können nur eine Fraktion bzw. ein Viertel der Mitglieder beantragen, dass bestimmte Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gemäß § 30 Abs. 5 S. 2 KSVG besteht eine Fraktion jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Wählerinnen und Wähler eines fraktionslosen Vertreters werden dadurch, dass diesen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern kein Antragsrecht zusteht, nicht angemessen repräsentiert. Die Regelung widerspricht dem im System der repräsentativen, parlamentarischen Demokratie zwingend zu gewährleistenden Grundsatz der Gleichheit, der für den Bereich der Wahlen in Art. 38 Abs. 1 GG bzw. auf Länder, Kreis- und Gemeindeebene in Art. 28 Abs. 1 GG verankert ist. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinn, sondern auch für die Ausübung des Mandats.

Das Recht, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu setzen, ist ein unmittelbares Recht auf Teilhabe und Mitwirkung bei der politischen Willensausübung und stellt somit ein originäres Recht einer / eines jeden Abgeordneten bzw. kommunalen Mandatsträgers dar, das dieser bzw. diesem aus ihrem / seinem verfassungsrechtlichen Status heraus gewährleistet werden muss.

### B. Lösung

§ 41 S. 3 KSVG wird um die Bestimmung ergänzt, dass ein Verhandlungsgegenstand auch auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen ist.

### C. Alternativen

Keine.

Ausgegeben: 10.03.2010

**D. Finanzielle Auswirkungen / Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**2. Vollzugsaufwand**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Im Saarland würden derzeit insgesamt 9 kommunale Mandatsträgerinnen (von insgesamt 60 Mandatsträgern) – die bislang mangels Fraktionsstärke von dem Antragsrecht und damit einem originären Mandatsrecht ausgeschlossen sind - ein Antragsrecht erhalten.

**G e s e t z****zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)**

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)**

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S. 1766), wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion, von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates oder eines Mitgliedes des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g:**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Ausgangslage**

In der parlamentarischen Demokratie wird das Volk und sein Wille durch das Parlament repräsentiert. Der Rat stellt die Volksvertretung auf kommunaler Ebene im Sinne von Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 121 SVerf dar.

Aus dem Grundsatz, dass das Volk durch ein Gesamtparlament repräsentiert wird, leitet sich auch der Gleichheitsgrundsatz ab. So bestätigt auch das Bundesverfassungsgericht, dass „alle Mitglieder des Parlamentes [...] einander formal gleichgestellt<sup>1</sup>“ sind. Davon ausgehend sollen alle Abgeordneten den gleichen Zugang zum Mandat und ebenfalls gleiche Bedingungen bei der Ausübung besitzen<sup>2</sup>. Lediglich bei einem sachlichen Grund, wie z.B. bessere Befähigung, ist eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Es kann demnach auch vom Prinzip der gleichen Beteiligung gesprochen werden.

Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner ständigen Rechtsprechung darauf hin, dass Art. 38 Abs. 1 GG (auf Länder- und kommunaler Ebene: Art. 28 Abs. 1 GG) den repräsentativen, verfassungsrechtlichen Status der / des Abgeordneten gewährleistet, der Grundlage für die repräsentative Stellung des Parlamentes ist, das gemäß Art. 20 Abs. 2 GG die vom Volk ausgehende Staatsgewalt ausübt<sup>3</sup>. Dabei haben alle Mitglieder des Parlamentes gleiche Rechte und Pflichten. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Repräsentation des Volkes im Parlament darstellt und daher nicht von einzelnen oder einer Gruppe von Abgeordneten, sondern vom Parlament als Ganzem bewirkt wird. Dies wiederum setzt die gleiche Mitwirkungsbefugnis aller voraus<sup>4</sup>.

Dieses Prinzip lässt es nicht zu, dass originäre Rechte der / des Abgeordneten, also insbesondere solche, die inhaltliche Aspekte zur politischen Willensbildung betreffen, durch Fraktionsvorbehalte eingeschränkt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechte der/des Abgeordneten gelten genauso für die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, denn sie sind die Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf kommunaler Ebene<sup>5</sup>.

Indem gemäß § 41 Abs. 1 KSVG nur eine Fraktion bzw. ein Viertel der Mitglieder beantragen können, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu setzen, wird dem Gleichheitsgrundsatz nicht genügt. Während Fraktionszugehörige bzw. mit Fraktionsstärke gewählte Vertreterinnen und Vertreter dieses Recht zugesprochen wird, ist eine fraktionslose oder ein fraktionsloser oder eine nicht in Fraktionsstärke agierende Vertreterin oder ein nicht in Fraktionsstärke agierender Vertreter von diesem Recht ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 40, 296, 318.

<sup>2</sup> BVerfGE, 40, 296, 317.

<sup>3</sup> BVerfGE 80, 188, 218.

<sup>4</sup> BVerfGE 80, 188, 218.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu BVerfGE, 40, 296, 317, wonach der Gleichheitsgrundsatz für das Bundestagswahlrecht (und dessen Abgeordnete) in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden (und deren Parlaments- bzw. Ratsvertreter) in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG seinen Ausdruck findet.

Dadurch bleibt nicht nur der Wille des Teils des Volkes außen vor, das durch diese eine Vertreterin / diesen einen Vertreter repräsentiert wird und die bzw. der in der Ausübung ihres bzw. seines Mandates eingeschränkt ist, sondern es wird auch das Recht der Vertreterin / des Vertreters auf Ausübung ihres / seines Mandates unter gleichen Bedingungen missachtet. Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Das Recht, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu setzen, ist ein unmittelbares Recht auf Teilhabe und Mitwirkung bei der politischen Willensausübung und stellt somit ein originäres Recht einer / eines jeden Abgeordneten bzw. kommunalen Mandatsträgerin / Mandatsträgers dar, das dieser / diesem aus ihrem / seinem verfassungsrechtlichen Status heraus gewährleistet werden muss. Im Saarland sind aufgrund fehlender Fraktionsstärke derzeit insgesamt 60 kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von dem Antragsrecht und damit einem originären Mandatsrecht ausgeschlossen.

## **II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs**

Die vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 1 S. 3 des KSVG soll die im System der parlamentarischen Demokratie zu gewährleistende Gleichheit der gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter umsetzen.

Die Bestimmung der Verhandlungsgegenstände der Rats- bzw. Kreistagssitzungen ist Grundvoraussetzung dafür, dass es überhaupt zu einer politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit einer bestimmten kommunalen Thematik kommt, an deren Ende eine Abstimmung und politische Entscheidung des Rates stehen kann. Es handelt sich bei diesem Antragsrecht demnach um ein originäres Recht der kommunalen Mandatsträgerin / des kommunalen Mandatsträgers, das unmittelbar inhaltliche Aspekte der politischen Willensbildung betrifft und deshalb jeder kommunalen Mandatsträgerin / jedem kommunalen Mandatsträger in gleichem Umfang zustehen muss:

Nicht nur der Zugang, sondern auch die Ausübung des errungenen Mandats muss gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit unter gleichen Bedingungen stattfinden.

Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung, indem sie jedem Mitglied – und nicht wie bisher lediglich einer Fraktion bzw. einem Viertel der Mitglieder des Rates bzw. Kreistages - ermöglicht, über einen schriftlichem Antrag Verhandlungsgegenstände zu bestimmen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes)**

Die Vorschrift ergänzt § 41 Abs. 1 S. 3 KSVG um die Bestimmung, dass ein Verhandlungsgegenstand auch auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen ist. Dadurch, dass § 74 Nr. 7 KSVG auf § 41 KSVG verweist, gilt dies auch für den Ortsrat. Dadurch, dass § 171 Nr. 6 KSVG auf die Vorschrift des § 41 KSVG verweist, gilt dies ebenso für die Mitglieder des Kreistages.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.